

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Füssen  
(Bibliothekssatzung)  
Vom 11.05.1992

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1  
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Füssen betreibt und unterhält die Stadtbibliothek in der Stadt Füssen mit ihren Zweigstellen in den Stadtteilen Hopfen am See und Weißensee als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2  
Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine gemeinnütze, öffentliche, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Kultureinrichtung der Stadt Füssen.

§ 3  
Arten und Zeiten

(1) Die Stadtbibliothek ermöglicht im Rahmen dieser Satzung die Benutzung von Büchern, Zeitschriften und anderen Medien in ihren Räumen oder die befristete Mitnahme der Medien.

(2) Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhandenen sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

(3) Die Öffnungs- und Benutzungszeiten werden gesondert festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 4  
Benutzerkreis

(1) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.

(2) Die Leitung der Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelnen Einrichtungen und Medienarten besondere Bestimmungen treffen.

§ 5  
Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises an. Die Leitung der Stadtbibliothek kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen, die damit selbstschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen haften.

(2) Durch die Anmeldung verpflichtet sich der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter, die Bestimmungen dieser Satzung in ihrer jeweiligen Fassung zu erfüllen.

(3) Bei der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Er gilt ein Jahr und ist nicht übertragbar. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich bei der Bibliotheksleitung anzuzeigen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist oder die Bibliotheksleitung es verlangt. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

(4) Das Lesen in den Räumen der Stadtbibliothek erfordert keinen Benutzerausweis.

## § 6 Benutzungsfrist

(1) Die Benutzungsfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen, bei Zeitschriften und Tonträgern 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Benutzungsfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.

(2) Die Benutzungsfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 4 Wochen bzw. 14 Tage verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

(3) Entliehene Medien sind nach Ablauf der Benutzungsfrist unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird bei Überschreitung der Benutzungsfrist um mehr als 3 Tage eine Versäumnisgebühr erhoben. 14 Tage nach Überschreitung der Benutzungsfrist erfolgt die erste schriftliche gebührenpflichtige Mahnung. Die zweite schriftliche gebührenpflichtige Mahnung erfolgt 4 Wochen nach Ablauf der Benutzungsfrist. Bleibt auch diese erfolglos, so ist die Stadt berechtigt, die ausgegebenen Medien als verloren zu betrachten und Ersatz dafür zu fordern. Sie kann auch das Verwaltungsverfahren zur Herausgabe betreiben oder das ausgegebene Medium auf Kosten des Benutzers abholen.

(4) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, kann die Bibliotheksleitung ihm eine weitere Ausgabe von Medien verweigern.

(5) Die Leitung der Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern. Die Anzahl der Medien die an einen Benutzer ausgeliehen wird, kann beschränkt werden.

## § 7 Vorbestellungen

Medien können vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium vorliegt; es wird 10 Tage zur Abholung bereitgehalten.

## § 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen

Der Benutzer ist verpflichtet:

1. entnommene Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen;

2. die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Können beschmutzte oder sonst beschädigte Medien instandgesetzt werden, muß der Benutzer die Kosten dafür erstatten;
3. den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Dabei steht es im Ermessen der Stadt, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein gleichwertiges Werk zu beschaffen ist;
4. bereits im Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen;
5. für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien Schadensersatz zu leisten;
6. entlehene Medien nicht an Dritte weiterzugeben;
7. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sowie Schirme in der Garderoben bzw. den dafür vorgesehenen Garderobenkästen abzulegen;
8. sich so zu verhalten, daß der Bibliotheksbetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird, insbesondere sind in den Bibliotheksräumen laute Unterhaltungen, Rauchen, Essen, Trinken, Durchführung von Sammlungen und Werbungen sowie der Vertrieb von Handelswaren und das Mitführen von Tieren untersagt;
9. den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

## § 9

### Ausschluß von der Benutzung

(1) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Stadtbibliothek unverzüglich zu verständigen und für die Desinfektion entliehener Medien zu sorgen.

(2) Benutzer, die gegen die Satzung verstoßen oder sich ungebührlich verhalten, können auf Anordnung der Bibliotheksleitung zeitweise, in schweren Fällen auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 den Benutzerausweis einem Dritten überläßt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 den Verlust des Benutzerausweises nicht unverzüglich anzeigt,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 den Benutzerausweis nicht zurückgibt, obwohl dies die Bibliotheksleitung verlangt,
4. entgegen den Bestimmungen des § 8
  - a) die entnommenen Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen läßt,
  - b) Medien nicht schonend oder pfleglich behandelt,
  - c) den Verlust oder die Beschädigung der Medien nicht unverzüglich anzeigt,
  - d) für beschädigte oder abhanden gekommene Medien nicht vollen Ersatz leistet,
  - e) Medien an andere Personen weitergibt,
  - f) durch sein Verhalten den Bibliotheksbetrieb stört, beeinträchtigt oder behindert,
  - g) den Anordnungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leistet,
5. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 die Stadtbibliothek benutzt oder nicht unverzüglich eine aufgetretene meldepflichtige übertragbare Krankheit meldet oder mitgenommene Medien nicht desinfiziert zurückbringt,
6. die Stadtbibliothek trotz eines Ausschlusses nach § 9 Abs. 2 benutzt.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19. Mai 1992 in Kraft.

Füssen, den 11. Mai 1992  
gez. Dr. Wengert  
Dr. Wengert  
1. Bürgermeister